

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### A. Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern über die Beratung und Betreuung von Angelegenheiten des Auftraggebers in denen der Auftragnehmer als Versicherungsmakler, Finanzmakler, Finanzierungsvermittler, Immobilienmakler oder im Bereich Financial Planning tätig wird, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Sofern Gegenstand des Auftrages eine Beratung ist, ist die vereinbarte Leistung geschuldet, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
3. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts K.

### B. Allgemeine Leistungen des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer mit der Vermittlung und Verwaltung von Vertragsverhältnissen des Auftraggebers in den Bereichen Versicherungen, Investment-/Kapitalanlagen, Finanzierungen oder Immobilien von dem Auftraggeber betraut wird, erfasst und analysiert er im Rahmen des ihm erteilten Auftrages die Situation des Auftraggebers. In den Bereichen Persönliches, Versicherungen, Finanzen und Immobilien, ermittelt er den sich hieraus ergebenden Versicherungs-, Investment-/Kapitalanlage- und Finanzierungsbedarf, sondiert und arbeitet dem Ermittlungsergebnis entsprechende Angebote aus dem Produktangebot der mit dem Auftraggeber kooperierenden Produkthanbieter aus und vermittelt die gewünschten Produkte bzw. weist für diese Produkte nur die Gelegenheit zum Erwerb der Produkte nach.

### C. Bestimmungen für die Leistungen des Auftragnehmers als Versicherungsmakler

1. Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten betraut, erstreckt sich die Betreuung auf die bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden sowie auf die künftig vom Auftragnehmer vermittelten Versicherungsverhältnisse, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren. Gegenstand der Tätigkeit des Auftragnehmers ist neben der Beratung insbesondere auch die Vermittlung und Verwaltung aller Versicherungen des Auftraggebers in den gewünschten Versicherungssparten. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 1.1. Die Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Auftraggebers;
  - 1.2. Die Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer, der das spezifische Risiko dauerhaft am günstigsten deckt; es besteht keine Verpflichtung auf jeden Fall den billigsten Produkthanbieter auszuwählen.
  - 1.3. Die Überwachung und laufende Betreuung der Versicherung und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- bzw. Marktverhältnisse;
  - 1.4. Im Schadenfall die Unterstützung des Auftraggebers bei der Regulierung einschließlich der Verhandlung mit dem Versicherer bis zur Entschädigung.
2. Dem Auftragnehmer wird hierfür eine gesonderte Vollmacht des Auftraggebers erteilt, die den Auftragnehmer bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen, Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken sowie Gelder aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen.

3. Sofern der Auftragnehmer als Versicherungsmakler im Rahmen dieses Vertrages tätig wird, ist er unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Der Auftragnehmer berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit als Versicherungsmakler nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben unberücksichtigt. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (sog. Courtage-freie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist). Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.
5. Der Auftragnehmer ist zur Erteilung von Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alt. des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit. Der gesamte Geschäfts- und Zahlungsverkehr wird über den Auftragnehmer in seiner Funktion als Versicherungsmakler abgewickelt.

## **D. Bestimmungen für die Leistungen des Auftragnehmers als Finanzmakler und Finanzierungsvermittler**

### **1. Bereich Investment- und Kapitalanlagen (Finanzmakler)**

- a) Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber als Vermittler oder Makler entsprechend dem Umfang des ihm erteilten Auftrages tätig wird, ermittelt er ein Anlegerprofil des Auftraggebers für eine Investment-/Kapitalanlage auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers.
- b) Auf Grundlage des erstellten Anlegerprofils arbeitet der Auftragnehmer ein dem Bedarf, den Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers entsprechendes Konzept zur Investment-/Kapitalanlage aus.
- c) Der Auftragnehmer wird dem Bedarf, den Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers entsprechende Produkte der mit dem Auftragnehmer kooperierenden Anbietern dieser Produkte auswählen und dem Auftraggeber vorstellen und bestrebt sein, die vom Auftraggeber ausgewählten Produkte zu vermitteln bzw. dem Auftraggeber die Gelegenheit zum Erwerb solcher Produkte nachzuweisen.
- d) Der Auftragnehmer überprüft den Investment-/Kapitalanlagebestand des Auftraggebers turnusmäßig oder auf Anfrage des Auftraggebers und wird dann etwaige Anpassungen oder Neuordnungen vorschlagen.
- e) Sofern der Auftragnehmer im Bereich Investment-/Kapitalanlagen auch oder ausschließlich Vermögensverwaltungsleistungen erbringt, so erfolgen diese Leistungen gegen Honorar.

### **2. Bereich Finanzierungen (Finanzierungsvermittler)**

- a) Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber als Vermittler oder Makler entsprechend dem Umfang des ihm erteilten Auftrages in diesem Bereich tätig wird, ermittelt er den Finanzierungsbedarf des Auftraggebers auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers, überprüft gegebenenfalls bereits bestehende Kreditverträge und erstellt auf dieser Grundlage ein dem Bedarf, den Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers entsprechendes Finanzierungskonzept.
  - b) Der Auftragnehmer wird dem Bedarf und den Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers entsprechende potentielle Kreditgeber auswählen und dem Auftraggeber vorstellen und bestrebt sein, dem Auftraggeber den von diesem gewünschten Kredit zu vermitteln bzw. dem Auftraggeber die Gelegenheit zum Abschluss des Kreditvertrages nachzuweisen.
  - c) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei unterstützen, die gewünschte Finanzierung zu erhalten und – sofern erforderlich und/oder vom Auftraggeber gewünscht – die hierfür erforderlichen Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.
  - d) Sofern der Auftragnehmer im Bereich Finanzierungen auch oder ausschließlich begleitend, wie insbesondere durch Erstellung von Gutachten, tätig wird, so erfolgt diese Tätigkeit gegen Honorar.
3. Zu keinem Zeitpunkt wird von dem Auftragnehmer das Erreichen von bestimmten Anlageergebnissen in dem Bereich Investment-/Kapitalanlagen und der Abschluss von Finanzierungsverträgen geschuldet.
  4. Sofern der Auftragnehmer als Vermittler oder Makler tätig wird, ist er unabhängiger Vermittler oder Makler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Investment-/Kapitalanlagegesellschaften und/oder Finanzdienstleistungsunternehmen beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

5. Der Auftragnehmer ist zur Erteilung von Untervollmacht an einen anderen Vermittler oder Makler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alt. des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

## **E. Bestimmungen für die Leistungen des Auftragnehmers im Bereich Financial Planning**

1. Sofern der Auftragnehmer als Berater im Bereich Financial Planning für den Auftraggeber tätig wird, ist Gegenstand der Tätigkeit die Analyse der Finanz- und Vermögenssituation des Auftraggebers, die langfristige Hochrechnung der Liquiditäts- und Vermögensentwicklung, eine Vermögensnachfolgeplanung sowie die Erstellung eines Optimierungskonzeptes auf Grundlage der von dem Auftraggeber übermittelten Daten. Der Auftragnehmer ist hierbei berechtigt, bei ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers, dritte Experten, wie insbesondere Notare, Rechtsanwälte oder Steuerberater, hinzuzuziehen.
2. Die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen des Financial Plannings erfolgt auf Honorarbasis.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihm vorgenommenen Berechnungen, Analysen und Auswertungen die tatsächliche Finanz- und Vermögenssituation des Auftraggebers und die ermittelte Entwicklung der Finanz- und Vermögenssituation des Auftraggebers richtig und vollständig wiedergeben. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten zur Vornahme der Tätigkeit des Financial Plannings übergebenen Daten, Angaben und Unterlagen werden von dem Auftragnehmer nur auf deren Plausibilität hin überprüft.

## **F. Bestimmungen für die Leistungen des Auftragnehmers im Bereich Immobilien (Immobilienmakler)**

1. Soweit der Auftragnehmer als Immobilienmakler tätig wird, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit dem Nachweis von Gelegenheiten zum Erwerb des gesuchten Objektes oder der Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses. Alle Angebote sind unverbindlich. Sie beruhen ausschließlich auf den Angaben des Eigentümers. Der Auftragnehmer übernimmt aus diesem Grund keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen des Eigentümers.
2. Als Hauptvertrag gilt auch ein Vertragsabschluss über ein anderes wirtschaftlich vergleichbares Objekt, welches den in dem zugrundeliegenden Auftrag genannten Vorgaben entspricht und für das der Makler Nachweis oder Vermittlung erbrachte. Dies gilt auch dann, wenn der Kauf eines realen oder ideellen Anteils oder die Übertragung von Rechten an dem Objekt durch eine andere Rechtsform (z.B. Übertragung von Gesellschaftsrechten; Erbbaurecht) erreicht wird und dies dem in Aussicht genommenen Zweck entspricht. Als Hauptvertrag gilt auch ein Vertragsabschluss durch eine Person, die zum Auftraggeber in dauerhafter, enger Verbindung steht.
3. Für den Nachweis oder die Vermittlung des Hauptvertrages vereinbaren die Parteien eine ortsübliche Provision des Gesamtkaufpreises, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Provision wird mit Abschluss des Hauptvertrages fällig.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Dienste anderer Immobilienmakler in Anspruch zu nehmen, sofern dem Auftraggeber hierdurch keine weiteren Kosten oder andere belastenden Verpflichtungen entstehen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Maklertätigkeit berühren, zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe oder Änderung der Kaufabsicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Maklervertrags in Erfahrung gebrachten Kenntnisse vertraulich zu behandeln und insbesondere die ihm übermittelten Informationen nicht an Dritte zu geben. Verstößt der Auftraggeber hiergegen und schließt daraufhin der Dritte den vom Makler nachgewiesenen Vertrag, so schuldet der Auftraggeber die Provision, als ob er diesen Vertrag selbst geschlossen hätte. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass kein oder lediglich ein geringer Schaden entstanden ist.

5. Der Makler ist berechtigt, für den Verkäufer als Nachweismakler entgeltlich tätig zu werden sofern er diese Tätigkeit auf den Nachweis beschränkt und den Auftraggeber hierüber zuvor schriftlich informiert. Er verpflichtet sich, alle ihm bekannten Umstände dem Auftraggeber mitzuteilen, die für dessen Entscheidung bedeutsam sind. Zu Nachforschungen ist er jedoch nicht verpflichtet.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Abschlusses eines Kaufvertrages, in diesen Vertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach er sich verpflichtet, der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen in Höhe der Provision wie im notariellen Vertrag angeben, zu Gunsten des Auftragnehmers zuzustimmen.

## **G. Vergütung**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers, sofern er als Vermittler oder Makler für den Auftraggeber tätig wird, werden durch Provisionen abgegolten. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Sofern der Auftragnehmer als Vermögensverwalter, als Berater in den Bereichen Finanzierungen und Immobilien oder im Bereich Financial Planning für den Auftraggeber tätig wird, erhält der Auftragnehmer ein Honorar, welches sich nach einer gesonderten Vergütungsvereinbarung richtet, die dem Vertrag beigelegt wird. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **H. Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungs-, Investment-/Kapitalanlage-, Finanzierungs- und Immobilienwünsche und -vorstellungen. Insbesondere informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Investment-/Kapitalanlage-, Finanzierungs- und Immobiliensituation, die Erstellung von Bedarfsprofilen, die Feststellung der Risikoneigung und die Ausarbeitung eines Lösungskonzeptes relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dies umfasst insbesondere auch sämtliche Informationen über bereits bestehende oder angebahnte Verträge. Der Auftraggeber gewährt auf Anforderung des Auftragnehmers Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen und stellt erforderlichenfalls Abschriften hiervon zur Verfügung. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Korrespondenz mit den Versicherern und Produktanbietern.
2. Nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer von sich aus unverzüglich über jede Veränderung dieser Umstände. Er verpflichtet sich ferner, die vom Auftragnehmer versendeten Check-Listen und sonstigen Fragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden. Der Auftragnehmer ist nur verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen, sofern nicht dem für den Auftraggeber zuständigen Mitarbeiter des Auftragnehmers aufgrund eigener Fachkenntnis eine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit möglich ist. Der Auftragnehmer ist dabei nicht verpflichtet, sich der Hilfe Dritter zu bedienen.
3. Verletzt der Auftraggeber die in Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten, haftet der Auftragnehmer für hieraus dem Auftraggeber entstehende Schäden nicht, es sei denn, dass der Schaden auch bei Beachtung der Pflichten eingetreten wäre.

## **I. Vertragsdauer**

1. Der Vertrag gilt unbefristet, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder nach dem Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
2. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer gesonderte Vollmachten erteilt, sind diese jederzeit widerruflich.

## **J. Datenschutz und Datenweitergabe**

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten, die diesem mitgeteilt werden oder den Unterlagen des Auftraggebers zu entnehmen sind, zur Erbringung der Beratungs- und Betreuungsleistungen speichern und bearbeiten darf.

2. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die vom Auftragnehmer angesprochenen Produkthanbieter im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Dritte, wie insbesondere Rückversicherer, zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Dritte, wie insbesondere an Versicherer und an Verbände, denen die Unternehmen angehören, übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.
3. Der Auftraggeber willigt zudem ein, dass die vom Auftragnehmer angesprochenen Produkthanbieter, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Angelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Auftragnehmer weitergeben.
4. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Auftragnehmer dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

## **K. Haftung**

1. Der Auftragnehmer erfüllt die ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung ist je Schadenfall auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.130.000,- beschränkt. Der Auftragnehmer hält bis zu dieser Höhe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen ist die Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag derart wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (sog. Kardinalpflichten). Hierzu zählen die unter B.; C. Ziffer 1. – 1.2., 1.4.; D. Ziffer 1a) - c), Ziffer 2a) – c); E. 1.; F. 1. genannten Pflichten. Ausgenommen von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ist ebenso die Verletzung von Pflichten, die bei dem Auftraggeber zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
2. Haftet der Auftragnehmer gemäß Ziffer 1. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 1. und 2. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.
4. Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche auf Schadenersatz aus diesem Vertrag wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung in einem Jahr. Im Übrigen verjähren sämtliche Schadenersatzansprüche nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste.

## **L. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

1. Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung seines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## **M. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.